
THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 2. Senat -

2 EO 197/06

Verwaltungsgericht Weimar

- 4. Kammer -

4 E 28/06 We

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des [REDACTED]
[REDACTED]

Antragsteller und Beschwerdegegner

bevollmächtigt:
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Leiter des
Thüringer Polizeiverwaltungsamtes,
Mühlweg 18, 99091 Erfurt

Antragsgegner und Beschwerdeführer

wegen

Recht der Landesbeamten,
hier: Beschwerde nach §§ 80, 80a VwGO

hat der 2. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Schwan, den Richter am Oberverwaltungsgericht Bathe und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Notzke

am 29. Mai 2007 **b e s c h l o s s e n** :

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 9. Februar 2006 - 4 E 28/06 We - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 6.585,61 € festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die sofortige Vollziehbarkeit seiner Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe.

Der Thüringer Innenminister berief den am [REDACTED] geborenen Antragsteller nach Beendigung der Laufbahnausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst mit Wirkung vom 1. November 1995 in das Beamtenverhältnis auf Probe und ernannte ihn zum Polizeimeister z. A. und nach Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit am 1. April 1998 zum Polizeimeister. Er war zunächst im Bereich der Polizeidirektion Jena und seit dem 1. Dezember 1998 im Bereich der Polizeidirektion [REDACTED] tätig.

Er ist disziplinarrechtlich vorbelastet. Der Leiter der Polizeidirektion [REDACTED] verhängte gegen ihn wegen inner- und außerdienstlicher Pflichtverletzungen mit Disziplinarverfügung vom 11. April 2000 einen Verweis, mit Disziplinarverfügung vom

6. März 2001 eine Geldbuße in Höhe von 200,00 DM, mit Disziplinarverfügung vom 10. August 2001 eine Geldbuße in Höhe von 1.500,00 DM und mit Disziplinarverfügung vom 1. April 2004 wiederum eine Geldbuße in Höhe von 200,00 €. Wegen der Einzelheiten der ihm zur Last gelegten Handlungen wird auf die Akten der Disziplinarverfahren Bezug genommen.

Am 5. Mai 2004 verursachte er als Fahrer eines Funkstreifenwagens einen Verkehrsunfall, als er zwar das optische, nicht aber das akustische Sondersignal einschaltete und bei Lichtzeichen „Rot“ in eine Kreuzung im Stadtgebiet [REDACTED] einfuhr. Sein Dienstfahrzeug stieß mit einem Pkw zusammen, dessen Fahrer bei Lichtzeichen „Grün“ in den Kreuzungsbereich eingefahren war. Der Antragsgegner machte den hierbei an den Fahrzeugen entstandenen Schaden in Höhe von 13.703,98 € im Regressverfahren gegen den Antragsteller geltend. Wegen dieses Verkehrsunfalls leitete der Leiter der Polizeidirektion [REDACTED] am 30. Juni 2004 ein Disziplinarverfahren gegen den Antragsteller ein. Noch während des Ermittlungsverfahrens verursachte der Antragsteller am 2. Februar 2005 während seines Dienstes einen weiteren Verkehrsunfall. Beim Rückwärtssetzen seines Dienstfahrzeugs übersah er im Stadtgebiet [REDACTED] einen in der Fahrbahnmitte aufgestellten Absperrpoller und verursachte am Heck des Fahrzeuges und am Absperrpoller einen Sachschaden in Höhe von insgesamt 2.500,00 €. Mit Verfügung vom 18. Februar 2005 erweiterte der Leiter der Polizeidirektion [REDACTED] das Disziplinarverfahren um den Vorwurf eines weiteren Dienstvergehens im Zusammenhang mit diesem Unfall. Die Ermittlungsführerin bejahte in ihrem Bericht vom 12. September 2005 über die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen in beiden Fällen ein Dienstvergehen wegen der Verletzung der Gehorsamspflicht. Wegen weiterer Einzelheiten des Verfahrens, der Einlassungen des Antragstellers und der Beweisaufnahme wird auf die Disziplinarakte Bezug genommen.

Nach Anhörung des Antragstellers und der Beteiligung des Personalrats entließ der Leiter der Polizeidirektion [REDACTED] mit Bescheid vom 6. Dezember 2005 den Antragsteller mit Ablauf des 31. Dezember 2005 aus dem Beamtenverhältnis auf Probe. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass zwar der im zuletzt anhängigen Disziplinarverfahren erhobene Vorwurf für sich allein genommen bei einem Beamten auf Lebenszeit nicht zumindest zu einer Kürzung der Dienstbezüge führen würde. Etwas anderes gelte hier aber bei einer Gesamtbetrachtung der gegen

den Antragsteller in der Vergangenheit verhängten Disziplinarmaßnahmen und unter Berücksichtigung der darin zum Ausdruck kommenden permanenten Verstöße gegen die Gehorsamspflicht. Die bei einem Lebenszeitbeamten in einem vergleichbaren Fall zu erwartende disziplinarische Gehaltskürzung führe bei einem Beamten auf Probe zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Die Maßnahme sei auch verhältnismäßig. Trotz stufenweiser Steigerung der Disziplinarmaßnahmen habe sich der Antragsteller weiterhin nicht pflichtgerecht verhalten. Er sei vertrauensunwürdig.

Gegen diesen ihm am 12. Dezember 2005 zugestellten Bescheid legte der Antragsteller am 28. Dezember 2005 Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden wurde.

Mit weiterem Bescheid vom 29. Dezember 2005 ordnete der Leiter der Polizeidirektion Nordhausen die sofortige Vollziehung der Entlassungsverfügung an und führte zur Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses aus, dass das Ansehen der Thüringer Polizei im Falle einer Weiterbeschäftigung Schaden nehmen und das Vertrauen der Bürger in die Integrität der Polizei erschüttern würde. Eine Weiterbeschäftigung könne zudem auf andere Beamte negativen Einfluss haben, da diese den Eindruck gewinnen könnten, dass gehorsamswidriges Verhalten nicht entsprechend verfolgt werde.

Der Antragsteller hat am 5. Januar 2006 beim Verwaltungsgericht Weimar um Eilrechtsschutz nachgesucht.

Wegen der Begründung wird auf den Tatbestand des angegriffenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts Bezug genommen.

Der Antragsteller hat beantragt,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 27. Dezember 2005 gegen die Entlassungsverfügung vom 6. Dezember 2005 wiederherzustellen,

hilfsweise,

die aufschiebende Wirkung - im Hinblick auf die Weitergewährung der Besoldung zur Deckung des notwendigen Unterhalts - teilweise wiederherzustellen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der Begründung wird ebenfalls auf den Tatbestand der angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts verwiesen.

Das Verwaltungsgericht Weimar hat mit Beschluss vom 9. Februar 2006 dem Antrag des Antragstellers entsprochen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen angeführt, dass kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Entlassungsverfügung bestehe. Diese sei rechtswidrig. Die Voraussetzungen des Entlassungstatbestandes nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 ThürBG lägen nicht vor. Es könne nicht festgestellt werden, dass der Antragsteller eine Handlung begangen habe, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge zu Folge hätte. Die dem Antragsteller im laufenden Disziplinarverfahren vorgeworfenen Taten im Zusammenhang mit den Unfällen am 5. Mai 2004 und 2. Februar 2005 würden bei einem Beamten auf Lebenszeit diese Disziplinarmaßnahme nicht rechtfertigen. Selbst wenn die Voraussetzungen eines Dienstvergehens dem Grunde nach vorlägen, fehle es für die Verhängung einer solchen Disziplinarmaßnahme und damit für die Entlassung eines Probebeamten an der erforderlichen Schwere der vorgeworfenen Vergehen. Unzweifelhaft hätten die Dienstvergehen im Zusammenhang mit den verursachten Verkehrsunfällen für sich betrachtet keine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge. Dies ändere sich auch nicht bei einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der vorhergegangenen disziplinarrechtlichen Verfahren. Dabei müssten aufgrund eines bestehenden Verwertungsverbotes die vor 2004 geahndeten Dienstvergehen unberücksichtigt bleiben. Allein das 2004 mit einer Geldbuße in Höhe von 200,00 DM geahndete Dienstvergehen könne noch bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden. Dieser Vorgang und die aktuellen Vorhaltungen ließen aber nicht den Schluss auf eine andauernde Unbelehrbarkeit des Antragstellers zu. Der Antragsteller habe nicht wiederholt gegen dieselbe ihm obliegende Dienstpflicht

verstoßen. Der damalige Disziplinarvorwurf betreffe ein außerdienstliches Verhalten des Antragstellers, während sich der aktuelle Vorwurf auf das dienstliche Verhalten des Antragstellers beziehe. Auch sei das Ansehen des Beamtentums nicht geschädigt.

Gegen diesen ihm am 13. Februar 2006 zugestellten Beschluss hat der Antragsgegner am 24. Februar 2006 beim Verwaltungsgericht Weimar Beschwerde eingelegt und diese mit weiterem Schriftsatz am 13. März 2006 gegenüber dem Oberverwaltungsgericht begründet. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass das vom Verwaltungsgericht angenommene Verwertungsverbot wegen der vor 2004 geahndeten Dienstvergehen nicht bestehe. Die Frist des Verwertungsverbotes habe jeweils durch vor Fristablauf eingeleitete neue Disziplinarverfahren nicht geendet. Unter Berücksichtigung aller in der Vergangenheit gegen den Antragsteller geahndeten Dienstvergehen sei nach dem Prinzip der stufenweisen Steigerung der Disziplinarmaßnahmen bei einem Lebenszeitbeamten die Kürzung der Dienstbezüge zu erwarten und daher im Falle des Antragstellers als Probezeitbeamter die Entlassung gerechtfertigt.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 9. Februar 2006 aufzuheben und den Antrag des Antragstellers abzulehnen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde zu verwerfen,

hilfsweise,

sie zurückzuweisen.

Er führt zur Begründung im Wesentlichen an, dass die Beschwerde mangels ausreichender Begründung unzulässig sei. Sie sei jedenfalls unbegründet. Er verteidigt insoweit die Entscheidung des Verwaltungsgerichts und nimmt umfassend Bezug auf seinen erstinstanzlichen Vortrag.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gerichtliche Verfahrensakte (1 Band) und die Behördenakten (1 Ordner Personalakten, 1 Ordner

Disziplinarakten, 2 Heftungen Verfahrensakten) Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die Beschwerde des Antragsgegners hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den streitgegenständlichen Entlassungsbescheid wiederhergestellt.

Die Beschwerde ist zulässig (§§ 146 Abs. 4, 147 VwGO). Die Beschwerde genügt insbesondere den besonderen Begründungsanforderungen (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Der Antragsgegner hat substantiiert Gründe dargelegt, aus denen nach seiner Auffassung folgt, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuändern oder aufzuheben ist. Er hat in der Beschwerdebegründung aufgezeigt, welche konkrete Feststellung rechtlicher Art der Entscheidung des Verwaltungsgerichts er rügt. Er beschränkt seinen Angriff zwar auf die Erwägung des Verwaltungsgerichts, dass die vor 2004 gegenüber dem Antragsteller erlassenen Disziplinarverfügungen aufgrund eines Verwertungsverbotes bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme nicht zu berücksichtigen seien. Damit greift der Antragsgegner - nicht nur pauschal, sondern unter Hinweis auf andere Meinungen in der Literatur - ein wesentliches Begründungselement des Verwaltungsgerichts an. Im Rahmen der rechtlichen Erwägungen war die Feststellung eines Verwertungsverbotes, also die Berücksichtigung von Vortaten, von entscheidungserheblicher Bedeutung.

Die Beschwerde ist ferner nicht deshalb unzureichend begründet, weil der Antragsteller zu unrecht annimmt, das Verwaltungsgericht habe die Entscheidung auf alternative, von einander unabhängige Erwägungen gestützt. Das Verwaltungsgericht hat zwar die Frage gestellt, ob die Rechtswidrigkeit der Entlassungsverfügung nicht bereits darauf beruhen kann, dass die im Zusammenhang mit den Verkehrsunfällen erhobenen Vorwürfe möglicherweise keine Dienstvergehen des Antragstellers begründen. Diese Erwägung hat das Gericht dann aber nicht abschließend bewertet und die Frage ausdrücklich dahinstehen

lassen. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung darauf gestützt, - dass ein Dienstvergehen des Antragstellers unterstellt - dies im Sinne des gesetzlichen Entlassungstatbestandes nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 ThürBG bei einem Beamten auf Lebenszeit nicht mindestens die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte. Dies wird vom Antragsgegner substantiiert bestritten.

Die Beschwerde ist aber unbegründet. Zwar zeigt der Antragsgegner mit seiner Rüge, anhand der das Oberverwaltungsgericht den angegriffenen Beschluss zunächst zu prüfen hat (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), eine fehlerhafte Feststellung des Verwaltungsgerichts auf (vgl. hierzu 1.). Dies verhilft der Beschwerde jedoch nicht zum Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag des Antragstellers nach § 80 Abs. 5 VwGO im Ergebnis zu Recht stattgegeben (vgl. hierzu 2.).

1. Zu Recht rügt der Antragsgegner, das Verwaltungsgericht habe in Bezug auf die mit Verfügungen vom 28. März 2000, 6. März 2001 und 10. August 2001 verhängten Disziplinarmaßnahmen eines Verweises und zweier Geldbußen ein Verwertungsverbot angenommen.

Die Voraussetzungen eines Verwertungsverbotes richten sich nach § 78 Abs. 1 Thüringer Disziplinargesetz (ThürBG) vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257). Die Vorschrift findet nach § 82 Abs. 8 ThürDG für die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes am 28. Juni 2002 verhängten Disziplinarmaßnahmen Anwendung, da die bis dahin geltende Bestimmung über Verwertungsverbote nach § 119 Bundesdisziplinarordnung (BDO), die nach den einigungsvertraglichen Maßgaben in Thüringen bis zum In-Kraft-Treten des Thüringer Disziplinargesetzes Anwendung fand, für den Antragsteller nicht günstiger war.

Nach § 78 Abs. 1 ThürDG dürfen ein Verweis nach zwei Jahren und eine Geldbuße nach drei Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der die Disziplinarmaßnahme verhängenden Entscheidung. Sie endet - soweit hier erheblich - nicht, solange ein gegen den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist oder eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf.

Die zuletzt genannte Bestimmung enthält zwar keine Fristhemmung; die Frist des Verwertungsverbotes läuft auch in den genannten Fällen weiter, aber nicht ab. Sie endet erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des anderen Straf- oder Disziplinarverfahrens oder der Berücksichtigungsfähigkeit einer anderen Disziplinarmaßnahme. In der Konsequenz dieser Bestimmung verhindern dann auch ~~weitere in der Folge eingeleitete Straf- oder Disziplinarverfahren den Ablauf der~~ Verwertungsfrist aller noch zum Zeitpunkt der Einleitung dieser Verfahren verwertbaren Disziplinarmaßnahmen, wozu auch diejenigen gehören, deren Verwertungsfrist zwar abgelaufen ist aber noch nicht durch zuvor durchgeführte bzw. berücksichtigungsfähige Verfahren geendet hat. In diesen Fällen kann die alte Disziplinarmaßnahme nicht vor dem Ende des laufenden Verfahrens unverwertbar geworden sein (vgl. Köhler/Ratz - Hummel, BDG, 3. Aufl. § 16 Rz. 15).

Nach diesen Grundsätzen waren, anders als das Verwaltungsgericht annimmt, die drei zwischen 2001 und 2004 verhängten Disziplinarmaßnahmen bei der Bestimmung der Art und Höhe der nunmehr nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 ThürBG zu treffenden Entscheidung noch zu berücksichtigen. Mit der jeweiligen Einleitung erneuter Disziplinarverfahren endete nicht die Verwertungsfrist der zuvor verhängten Maßnahmen. Das Verwaltungsgericht hat zwar zutreffend erkannt, dass der am 28. März 2000 gegenüber dem Antragsteller ausgesprochene und am 15. April 2000 rechtskräftig gewordene Verweis wegen der verspäteten Vorlage einer Dienstunfähigkeitsbescheinigung (1. Disziplinarmaßnahme) nach zwei Jahren, also grundsätzlich seit dem 15. April 2002, einem Verwertungsverbot unterlag. Die Frist endete jedoch nicht, da bereits am 18. August 2000 der Leiter der Polizeidirektion Nordhausen gegen den Antragsteller ein weiteres Disziplinarverfahren wegen Ungehorsams gegenüber einer Anordnung des Vorgesetzten (2. Disziplinarmaßnahme) eingeleitet hatte. Auch hinsichtlich der in diesem zweiten Verfahren verhängten Disziplinarmaßnahme einer Geldbuße endete noch nicht die Frist der Verwertung, die mit Bestandskraft der Disziplinarverfügung am 11. April 2001 begann und drei Jahre später geendet hätte. Zuvor wurde wiederum ein weiteres Disziplinarverfahren gegen den Antragsteller am 14. Mai 2001 wegen Beihilfebetruges (3. Disziplinarmaßnahme) anhängig. Auch die in diesem dritten Verfahren ausgesprochene Disziplinarmaßnahme einer Geldbuße - wie damit einhergehend die Berücksichtigung der vorherigen Disziplinarverfahren - unterliegt keinem Verwertungsverbot, denn insoweit war vor Ablauf der auch in diesem Fall

geltenden 3-jährigen Verwertungsfrist, die mit Rechtskraft der Disziplinarverfügung am 5. September 2001 begann, erneut ein Disziplinarverfahren wegen weiterer Taten (4. Disziplinarmaßnahme) gegenüber dem Antragsteller seit dem 23. Oktober 2001 anhängig. Es ist zwischen den Beteiligten unstreitig und rechtlich unbedenklich, dass die in diesem vierten Verfahren mit Verfügung vom 1. April 2004 ausgesprochene Disziplinarmaßnahme einer Geldbuße im aktuellen Verfahren noch verwertbar ist, da wiederum vor Ablauf der dreijährigen Verwertungsfrist am 7. Mai 2004 die disziplinarrechtlichen Vorermittlungen zu dem anhängigen Entlassungsverfahren eingeleitet wurden.

Anders verhält es sich aber mit dem den Antragsteller in der Entlassungsverfügung vorgeworfenen Vorfall aus dem Jahr 1997, der zu keinem Disziplinarverfahren geführt hat. Der Verwertung dieser Handlung steht § 78 Abs. 3 ThürDG entgegen, wonach für Disziplinarvorgängen, die - wie hier - nicht zu Disziplinarmaßnahmen geführt haben, die Frist für das Verwertungsverbot zwei Jahre beträgt und zwar beginnend mit dem Tag, an dem der für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständige Dienstvorgesetzte Kenntnis von den wesentlichen Verdachtstatsachen erhält. Dies war nach Aktenlage im vorliegenden Fall im August 1997, so dass bezüglich dieser Handlung bereits zum Zeitpunkt des im November 1999 eingeleiteten Disziplinarverfahren, welches zur genannten ersten Disziplinarmaßnahme geführt hat, ein Verwertungsverbot bestand.

2. Die Beschwerde hat in der Sache gleichwohl keinen Erfolg. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, dem Antrag des Antragstellers nach § 80 Abs. 5 VwGO stattzugeben, ist im Ergebnis richtig.

Der Senat ist im Beschwerdeverfahren nicht gehindert, zu prüfen, ob der vorläufige Rechtsschutzantrag des Antragstellers aus weiteren Gründen begründet ist. Dem steht nicht entgegen, dass das Gericht grundsätzlich nur die in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe prüft (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO). Eine darüber hinausgehende Prüfung zu Gunsten des Antragstellers gebietet jedenfalls in Rechtsmittelverfahren, in denen sich - wie hier - die vom Antragsgegner im Ausgangsverfahren eingelegte Beschwerde nach § 146 Abs. 4 VwGO gegen einen den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stattgebenden Beschluss richtet, das verfassungsrechtliche Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Dies entspricht auch der vom Gesetzgeber mit der Novellierung des Beschwerderechts

verfolgten Intention (vgl. hierzu eingehend: Beschluss des Senats vom 17. November 2003 - 2 EO 349/03 -, ThürVBI 2004, 184 m. w. N.).

Das Verwaltungsgericht hat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats die zutreffenden Maßstäbe einer Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO zugrunde gelegt. Sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage haben regelmäßig aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO). Die Behörde kann jedoch ausnahmsweise die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs dadurch beseitigen, dass sie die sofortige Vollziehung einer Verfügung anordnet. Sie ist zu einer solchen Anordnung nur berechtigt, wenn die sofortige Vollziehung der Verfügung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten erscheint (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Behörde vor Erlass der jeweiligen Anordnung die Interessen der Öffentlichkeit gegen die entgegenstehenden Interessen des Betroffenen abwägt und nicht nur formelhaft, sondern auf den konkreten Fall bezogen begründet (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Dies hat der Antragsgegner vorliegend im ergänzenden Bescheid vom 29. Dezember 2005 getan. Er hat nicht nur ein besonderes Vollzugsinteresse dargetan, sondern die öffentlichen Interessen auch mit den privaten Interessen des Antragstellers abgewogen.

Eine ähnliche Interessensabwägung wie die Verwaltungsbehörde hat das Gericht anzustellen, wenn es im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung angerufen wird (§ 80 Abs. 5 VwGO). Einem solchen (vorläufigen) Rechtsschutzantrag ist stattzugeben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wurde, offensichtlich rechtswidrig ist. In einem solchen Fall kann regelmäßig kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung bestehen. Dagegen ist der Rechtsschutzantrag grundsätzlich abzulehnen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist. Sind die Erfolgsaussichten dagegen offen, hat das Gericht eine eigenständige, sorgsame Abwägung aller auf dem in Streit stehender Interessen vorzunehmen und zu prüfen, welchem Interesse für die Dauer der Hauptsacheverfahren der Vorrang gebührt.

Auch auf der Grundlage der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen weiterhin erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entlassungsverfügung des Antragsgegners vom 6. Dezember 2005.

Die Entlassung ist formell rechtmäßig. Insoweit nimmt der Senat auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Bezug. Es bestehen jedoch ernsthafte Zweifel in Bezug auf die materielle Rechtmäßigkeit.

Rechtsgrundlage der beamtenrechtlichen, nicht disziplinarrechtlichen, Entlassungsmaßnahme des Antragsgegners ist § 36 Abs. 1 Nr. 1 ThürBG. Danach kann der Beamte auf Probe entlassen werden, wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte.

Im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den vergleichbaren Regelungen anderer Länder und des Bundes hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, dass nach dieser Regelung die Verwaltungsgerichte zunächst in vollem Umfang zu prüfen haben, ob eine Handlung im Sinne des Gesetzes vorliegt. Das bedeutet, dass tatsächliche Feststellungen über das einer Entlassungsverfügung zugrunde liegende Verhalten des Beamten auf Probe getroffen werden müssen. Es muss festgestellt werden, ob die objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer Dienstpflichtverletzung (§ 81 ThürBG) vorliegen. Sodann hat das Verwaltungsgericht eine hypothetische Feststellung zu treffen, welche Disziplinarmaßnahme das zuständige Disziplinarorgan getroffen hätte. Der Wortlaut des Gesetzes lässt eindeutig erkennen, dass nur ein Dienstvergehen die Entlassung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 ThürBG rechtfertigt, das mit der erforderlichen Sicherheit mindestens die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte. Es genügt nicht, dass dieser lediglich mit einer derartigen Disziplinarmaßnahme zu rechnen oder er sie möglicherweise erhalten hätte (vgl. nur: BVerwG, Urteile vom 22. Juni 1982 - 2 C 77.81 -, ZBR 1983, 159, und vom 9. Juni 1981 - 2 C 24.79 -, BVerwGE 62, 280; Fürst/Mühl - Zängl, GKÖD Bd. I Beamtenrecht, Lfg. 2/02, K § 31 Rz. 7 ff; Schellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 5. Aufl., Rz. 159 ff jeweils m. w. N.).

Sowohl die Feststellung eines Dienstvergehens (vgl. hierzu a.) als auch die Prognose der Disziplinarmaßnahme (vgl. hierzu b.) in der streitgegenständlichen Entlassungsverfügung sind rechtlich bedenklich.

a. Wie das Verwaltungsgericht bereits erörtert hat, ohne dies allerdings entscheidungserheblich zu berücksichtigen, bestehen im vorläufigen

Rechtsschutzverfahren, bereits berechtigte Zweifel, ob die dem Antragsteller im Entlassungsverfahren vorgeworfenen Vorfälle den Vorwurf eines Dienstvergehens begründen können.

Hierzu ist zunächst klarzustellen, dass Gegenstand des Entlassungsverfahrens allein die nach dem Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens disziplinarisch zusammengefassten Vorfälle vom 5. Mai 2004 und vom 2. Februar 2005 als Dienstvergehen sind. Wären die Fälle zusammenzufassen, wäre sodann unter Berücksichtigung der gegenüber dem Antragsteller in der Vergangenheit verhängten Disziplinarmaßnahmen zu entscheiden, ob bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte. Diese klare Trennung der Prüfungsreihenfolge wird in der streitgegenständlichen Entlassungsverfügung nicht vorgenommen. Nicht die in der Vergangenheit bereits bestandskräftig entschiedenen Disziplinarmaßnahmen bilden, die von der Entlassungsverfügung geahndete Handlung, wie der Bescheid zumindest missverständlich darstellt, sondern allein die zuletzt ermittelten Vorfälle. Erst im Rahmen der Maßnahmenbestimmung gewinnen die Vorfälle an Bedeutung.

Bezogen auf diese der Entlassung zu Grunde liegenden beiden Vorfälle, die jeweils ein Geschehen im Straßenverkehr beim Führen von Dienstfahrzeugen betrafen, wirft der Antragsgegner dem Antragsteller die Verletzung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und damit einhergehend - jedenfalls hinsichtlich des Vorfalls am 5. Mai 2004 - auch innerdienstlicher Weisungen vor. Die Entlassungsverfügung verzichtet insoweit aber auf eine konkrete Bezeichnung der verletzten Vorschriften und Weisungen, lediglich für den Vorfall am 2. Februar 2005 wird auf § 9 Abs. 5 StVO verwiesen. Ungeachtet dieser Unbestimmtheit des Bescheides, der möglicherweise durch Einbeziehung des schriftlichen Berichts der Ermittlungsführerin vom 12. September 2005 über das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen in dem Disziplinarverfahren gegen den Antragsteller zu konkretisieren ist, lässt sich aber eine Dienstpflichtverletzung des Antragstellers nicht ohne weiteres feststellen.

Nach der insoweit beachtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Meiningen, bei dem für Thüringen die erstinstanzlichen Disziplinarverfahren konzentriert sind, stellt ein schuldhaft mit einem Dienstkraftfahrzeug verursachter Verkehrsunfall nur dann ein Dienstvergehen dar, wenn darin eine besondere Rücksichtslosigkeit bzw. eine charakterliche Fehlhaltung zum Ausdruck kommt. Zur Annahme eines

innerdienstlichen Pflichtverstoßes im Rahmen des Straßenverkehrs ist es nicht erforderlich, dass gegen einschlägige Bestimmungen des Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts verstoßen worden ist. Andererseits kann aber auch für innerdienstliches Verhalten nicht an dem Grundsatz festgehalten werden, dass jeder Verstoß gegen eine Verkehrsrechtsnorm "automatisch" eine innerdienstliche Dienstpflichtverletzung darstellt. Nach gesicherter Rechtsmeinung ist eine solche "automatische" Gleichsetzung von Verkehrsrechtsverletzung als (innerdienstliche) Pflichtverletzung nicht gerechtfertigt (vgl. Verwaltungsgericht Meiningen, Beschluss vom 24. April 2002 - 6 D 60010/01.Me -, juris Rz. 19 m. w. N.). Das Verwaltungsgericht führt hierzu unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesdisziplinargerichts aus, dass disziplinarrechtlich primär nicht die Tat mit ihren Folgen, sondern vornehmlich die Persönlichkeit des Beamten zu beurteilen ist. Es kommt letztlich darauf an, inwieweit sich im Verkehrsrechtsverstoß ein gewisser dienstrelevanter Integritätsverlust des Beamten ausdrückt. Darum ist nicht der Verkehrsrechtsverstoß als solcher, sondern erst z. B. die Rücksichtslosigkeit des Verhaltens, eine charakterliche Fehlhaltung, der Tatumstand, der die Schwelle zum Disziplinarrecht überschreitet. Erst besondere Gesinnungsmerkmale können damit das „technische Unrecht“ der Straßenverkehrsvorschriften in den Bereich des disziplinarrechtlich Relevanten heben. Anhaltspunkte für eine charakterliche Fehlhaltung können sich zum einen aus mehreren für sich allein genommen jeweils disziplinarrechtlich irrelevanten Vorfällen, zum anderen aber auch aus den Tat- und Begehungsumständen eines Vorfalls allein ergeben. Dagegen kommt den typischen Folgen eines fahrlässig verursachten Straßenverkehrsunfalls - hoher Sachschaden, Gesundheitsschäden Dritter - allenfalls indizielle Wirkung zu. Der Senat sieht jedenfalls im vorläufigen Rechtsschutzverfahren keine Veranlassung, die Rechtslage anders als das Verwaltungsgericht zu beurteilen.

Weder die Entlassungsverfügung noch sonstige aus den Ermittlungsakten ergebende Erkenntnisse lassen im Rahmen einer summarischen Tatsachenprüfung den zwingenden Schluss zu, dass in den beiden dem Antragsteller vorgeworfenen Vorfällen eine besondere Rücksichtslosigkeit bzw. eine charakterliche Fehlhaltung zum Ausdruck kommt. Es bestehen vielmehr Anhaltspunkte dafür, dass solche Umstände nicht bestehen. So weist der Antragsteller zu Recht daraufhin, dass es sich jedenfalls bei dem Vorfall am 5. Mai 2004 um seinen ersten Verkehrsunfall mit einem Dienstfahrzeug handelt, der in einer besonderen Stresssituation, verursacht

durch die erneute, wohl in dieser Situation plötzliche Übelkeit des im Fahrzeug befindlichen minderjährigen Mädchens und der Reaktion der Kollegin als Beifahrerin, begründet ist. Gegen ein grob fahrlässiges Verhalten spricht insoweit indiziell auch, dass das eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren durch das Amtsgericht Nordhausen eingestellt wurde. Ebenso wie dieser Vorfall lässt auch der Vorfall am 2. Februar 2005 keine Umstände erkennen, die auf ein rücksichtsloses Verhalten des Antragstellers schließen lassen. Nachdem er einen sofortigen Ermittlungsbedarf aufgrund einer wahrgenommenen Auffälligkeit gesehen hatte, setzte er das Fahrzeug, ohne dass im Übrigen die mitfahrenden zwei weiteren Polizeibeamten Einwände erhoben hätten, zurück (vgl. des weiteren zur Ahndungswürdigkeit des weisungswidrigen Rückwärtsfahrens: VG Meiningen, Beschluss vom 24. April 2002 - 6 D 60010/01.Me -, juris Rz. 23). Beide Vorfälle sind dadurch charakterisiert, dass sie sich im Rahmen der risikogeeigneten typischen Tätigkeit eines Polizeivollzugsbeamten ereigneten und sich als Augenblicksversagen darstellen.

Der Senat weist ferner daraufhin, dass eine Verletzung besonderer innerdienstlicher Anweisungen im Zusammenhang mit dem Vorfall am 2. Februar 2005 nicht erkennbar ist. Wie dem Senat aus anderweitigen Verfahren bekannt ist, hat der Antragsgegner mit Anordnung vom 11. September 2003 die im Ermittlungsverfahren zitierte Richtlinie des Thüringer Innenministers vom 23. Juli 2001, in der unter anderem auch besondere Anforderungen an das Rückwärtsfahren von Kraftdienstfahrzeugen geregelt war, aufgehoben (vgl. insoweit Urteil des Senats vom 23. November 2004 - 2 KO 47/04 -).

b. Ungeachtet der Feststellung eines Dienstvergehens durch die dem Antragsteller im Entlassungsverfahren vorgehaltenen Vorfälle vom 5. Mai 2004 und 2. Februar 2005 bestehen im vorläufigen Rechtsschutzverfahren überwiegende Zweifel, ob, - ein Dienstvergehen, nämlich ein Verstoß gegen die Gehorsamspflichten, unterstellt - dieses bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte.

Dem Wortlaut des beamtenrechtlichen Entlassungstatbestandes lässt sich entnehmen, dass für die Beurteilung der Frage, welche Disziplinarmaßnahme wegen eines Dienstvergehens gegen einen Beamten auf Lebenszeit verhängt worden wäre, disziplinarrechtliche Grundsätze maßgeblich sind. Das Verwaltungsgericht hat dabei eine hypothetische Feststellung zu treffen, wie das zuständige Disziplinarorgan

entschieden hätte, nicht aber, wie es nach Meinung des Verwaltungsgerichts hätte entscheiden sollen. Es sind alle Erkenntnismittel auszuschöpfen, um eine unterschiedliche Bewertung eines gleichartigen Verhaltens bei Beamten auf Lebenszeit und bei Beamten auf Probe zu vermeiden. Fehlt eine einschlägige Rechtsprechung der Disziplinargerichte zu gleichgelagerten oder ähnlichen Fällen, hat das Verwaltungsgericht unter Heranziehung und Anführung disziplinarrechtlicher Grundsätze sowie der in der Rechtsprechungspraxis der Disziplinargerichte erkennbaren Maßstäbe und Tendenzen nachvollziehbar eine eigenständige Bewertung des dem Beamten auf Probe zur Last gelegten Verhaltens vorzunehmen (vgl.: BVerwG, Urteile vom 22. Juni 1982 - 2 C 77.81 -, a. a. O. und vom 9. Juni 1981 - 2 C 24.79 -, a. a. O.; Fürst/Mühl - Zängl, GKÖD Bd. I Beamtenrecht, Lfg. 2/02, K § 31 Rz. 19 ff; Schellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 5. Aufl., Rz. 159).

Anders als nach der früheren Rechtslage unter Geltung der Bundesdisziplinarordnung ist nach In-Kraft-Treten des Thüringer Disziplinargesetzes für die Verhängung der Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge bis zu einem bestimmten Umfang die oberste Dienstbehörde oder der der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte (§ 39 Abs. 2 Nr. 3 ThürDG) zuständig, so dass grundsätzlich auf dessen Entscheidungspraxis im Rahmen der hypothetischen Prognose abzustellen ist. Ein Verweis auf eine bestimmte Übung in der Anwendung der Disziplinarmaßnahme steht dabei jedoch unter dem Vorbehalt, dass diese auch im Rahmen einer Disziplinarklage Bestand haben kann. Insoweit ist auch weiterhin die Rechtsprechungspraxis des zuständigen Disziplinargerichts vorrangig für die Frage der Maßnahmenzuerkennung zu beachten.

Mit der erforderlichen Sicherheit lässt sich danach nicht feststellen, dass bei einem zum Fall des Antragstellers vergleichbaren Vorwurf ein Beamter auf Lebenszeit im Disziplinarverfahren mit einer Gehaltskürzung rechnen müsste. Weder hat der Antragsgegner eine solche Entscheidungspraxis, wie zum Beispiel durch Benennung von Vergleichsfällen, im Bereich der ihm zugeordneten Disziplinarorgane aufgezeigt, noch lässt sich nach der Rechtsprechungspraxis der Disziplinargerichte eine solche Annahme rechtfertigen.

Nach § 11 Abs. 1 ThürDG gilt, dass die zuständigen Disziplinarorgane über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen

entscheiden. Die Disziplinarmaßnahme soll vornehmlich danach bemessen werden, in welchem Umfang der Beamte seine Pflichten verletzt und das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat; das Persönlichkeitsbild des Beamten ist angemessen zu berücksichtigen.

Die Maßnahmenwahl hängt dabei in erster Linie von der Gewichtung der typischen Einstufung des aktuellen Dienstvergehens ab. Dies gilt auch im Falle des Rückfalls. Entgegen der Annahme des Antragsgegners verlangt der Grundsatz der stufenweisen Steigerung der Disziplinarmaßnahme nicht, dass jede weitere Disziplinarmaßnahme gegen einen Beamten zwangsläufig und ohne die Möglichkeit einer Ausnahme höher ausfallen müsste als die zuvor gegen ihn verhängte. Stets kommt es unter Beachtung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit und der Pflicht zur Würdigung der Gesamtpersönlichkeit auf die konkreten Umstände des Einzelfalles, in erster Linie mithin auf das objektive Gewicht des Dienstvergehens und das Verschulden des Beamten an. Auch innerhalb einer bestimmten Dienstvergehenskategorie gibt es in der Regel eine große Spannweite von Einzelfallgestaltungen, die das Dienstvergehen als im unteren, im mittleren oder im oberen Bereich der Skala der denkbaren Fälle erscheinen lassen kann. Das konkrete Gewicht des aktuellen Dienstvergehens muss auch hinsichtlich des Steigerungsgrundsatzes Ausgangspunkt und erste Richtschnur sein und kann dazu führen, dass die Steigerung nur innerhalb der schon einmal verhängten Maßnahmeart erfolgt, oder dass sogar eine gegenüber der Vormäßnahme geringere Maßnahmeart gewählt wird. Eine Steigerung der Maßnahmeart ist im Allgemeinen naheliegend, wenn der Rückfall einschlägig ist und der Beamte damit zeigt, dass die frühere Maßregelung hinsichtlich der gezeigten Labilität keine auf Dauer ausreichende Erziehungswirkung gehabt hat (vgl. BVerwG, Urteile vom 21. März 2001 - 1 D 10.00 -, juris Rz. 47, und vom 8. Dezember 1987 - 1 D 48.87 -, juris Rz. 17; Köhler / Ratz, BDG, 3. Aufl., S. 110 / Rz. 79 m. w. N.).

Es unterliegt zunächst keinen Zweifeln, dass die dem Antragsteller im Entlassungsverfahren vorgehaltene Handlung - also das diesem Verfahren zu Grunde liegende aktuelle Dienstvergehen - nicht die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge rechtfertigt. Dies räumt der Antragsgegner in seiner Entlassungsverfügung selbst ausdrücklich ein. Dies entspricht auch der Rechtsprechung der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Meiningen, das im

Fall einer fahrlässig verursachten Sachbeschädigung an einem Dienstfahrzeug infolge eines Verkehrsunfalls allenfalls einen Verweis als berechtigt ansieht. Für eine Disziplinarmaßnahme im unteren Bereich sprechen im vorliegenden Fall darüber hinaus die bereits angeführten erheblichen Milderungsgründe, die jedenfalls keinen besonders schwerwiegenden Fall der Außerachtlassung von Sorgfaltspflichten erkennen lassen.

Unter Beachtung der angeführten Maßgaben ist aber auch bei Berücksichtigung der verwertbaren früheren disziplinarrechtlichen Verfehlungen des Antragstellers nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit eine Kürzung der Dienstbezüge bei einem vergleichbaren Lebenszeitbeamten zu erwarten. Der Antragsgegner verkennt in seiner Entlassungsverfügung, dass die verwertbaren Vortaten des Antragstellers nicht mit dem ihm vorgeworfenen aktuellen Dienstvergehen in ihrer Struktur und ihrem Unwert vergleichbar sind.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist die Fortdauer eines angeblich in der Vergangenheit gezeigten weisungswidrigen Verhaltens in den aktuellen Handlungen gerade nicht erkennbar. Das aktuelle Verhalten wird nicht durch dasselbe in der Vergangenheit dem Antragsteller zur Last gelegte Verhalten geprägt. Das in den Verkehrsunfällen zutage getretene Augenblicksversagen zeigt nicht die nach Ansicht des Antragsgegners in den Vortaten deutlich gewordene Renitenz des Antragstellers. Die Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt in einer besonderen Belastungssituation im Straßenverkehr begründet ihrem Wesen nach einen qualitativ anderen Vorwurf als die bewusste Gehorsamsverweigerung, die der Antragsgegner dem Antragsteller mit der ersten Disziplinarverfügung vom 28. März 2000 und mit der zweiten Disziplinarverfügung vom 6. März 2001 vorgehalten hat. Ein solches vorsätzliches innerdienstliches Fehlverhalten ist nach dem Vorfall am 5. August 2000 gegenüber dem Antragsteller nicht mehr gerügt worden, so dass die Annahme begründet ist, dass die verhängten Disziplinarmaßnahmen nicht fruchtlos waren.

Ebenso würden aller Wahrscheinlichkeit nach bei einem Beamten auf Lebenszeit die dem Antragsteller mit Disziplinarverfügungen vom 10. August 2001 und 1. April 2004 verhängten Disziplinarmaßnahmen nunmehr nicht „automatisch“ zu einer Gehaltskürzung führen. Auch im Zusammenhang mit diesen Taten ist die aktuelle zur Beurteilung anstehende Handlung nicht zwingend mit mehr als einem Verweis oder einer Geldbuße zu belegen. Die aktuelle Handlung zeigt ersichtlich keinen Rückfall

des Antragstellers in das mit den beiden früheren Disziplinarmaßnahmen geahndete Verhalten des Antragstellers. Das in der Vergangenheit gezeigte außerdienstliche Fehlverhalten setzt sich nicht in der nunmehr dem Antragsteller zur Last gelegten fahrlässigen Verursachung zweier Verkehrsunfälle im Dienst fort. Überdies verweist das Verwaltungsgericht zu Recht darauf, dass die vom Beamten in den Vortaten verletzte außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht einen anderen Bedeutungsgehalt hat als der Vorwurf innerdienstlicher Gehorsamsverweigerung.

Ob, wie der Antragsgegner meint, der Antragsteller bereits aufgrund seiner Vortaten in der Vergangenheit zu entlassen gewesen wäre, kann dahinstehen. Er hat dies unterlassen. Zu entscheiden ist allein darüber, ob der aktuelle Vorwurf die Entlassung rechtfertigt. Auch unter Berücksichtigung der Vortaten im Rahmen der Zumessung der Disziplinarmaßnahme kann dies aber, wie dargelegt, nicht mit der erforderlichen Sicherheit bestimmt werden.

Bestehen im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens an der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Entlassungsverfügung nicht ausräumbare Zweifel, überwiegt das private Interesse des Antragstellers, vom Sofortvollzug der Maßnahme verschont zu bleiben, gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit am Vollzug der Entlassungsverfügung. Insoweit verbleibt es bei der auch vom Verwaltungsgericht vorgenommenen und von den Beteiligten nicht angegriffenen Interessensabwägung im Übrigen. Der Senat nimmt insoweit auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Bezug.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 i. V. m. §§ 47, 53 Abs. 3 Nr. 2 und 52 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 GKG; insoweit wird auf die Angaben des Verwaltungsgerichts Bezug genommen. Soweit das Verwaltungsgericht fehlerhaft - da weder die Verleihung eines anderen Amtes noch der Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand in Streit sind - eine hälftige Reduzierung des Streitwerts nach § 52 Abs. 5 S. 2 GKG vorgenommen hat, wirkt sich dies im Ergebnis nicht aus, da es zuvor unterlassen hat, den Streitwert nach § 52 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 GKG hälftig zu reduzieren. Einer Abänderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung bedarf es daher nicht.

Hinweis:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Dr. Schwan

Bathe

Notzke